

Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen (KSK) über den Taxpunktwert

Vom 15. Mai 1991 (Stand 15. Mai 1991)

Zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft einerseits und dem Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen andererseits wird, gestützt auf Artikel 13 des Vertrages vom 1. Januar 1979¹⁾ (abgeschlossen mit der Union Schweizerischer Krankenkassenverbände), folgendes vereinbart:

§ 1

¹ Der Taxpunktwert wird mit Wirkung ab 1. Juli 1991 auf 4.35 Fr. festgesetzt.

§ 2

¹ Dieser Betrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 127,4 Punkten.

§ 3

¹ Verhandlungen über allfällige Änderungen des Taxpunktwertes werden gemeinsam mit der MTK geführt.

1) GS 26.830, SGS 928.11

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.05.1991	15.05.1991	Erlass	Erstfassung	GS 31.1

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.05.1991	15.05.1991	Erstfassung	GS 31.1